

## Sitzung des Gemeinderates vom 03. Juli 2019

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;

SERVATY Charles, NOEL Stéphane, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;

HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;

KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.06.2019.
2. Beantragung des Titels eines Ehren-Bürgermeisters für Herrn Emil DANNEMARK.
3. Verleihung des Titels eines Ehren-Schöffen an Herrn Erwin FRANZEN und Herrn Edgar FINK.
  - a. Verleihung des Titels „Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach“ an Herrn Erwin FRANZEN.
  - b. Verleihung des Titels „Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach“ an Herrn Edgar FINK.
4. Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ VoG. Genehmigung einer finanziellen Beteiligung für die Jahre 2019-2024.
5. Genehmigung eines Zusammenarbeitsabkommens zur Verwaltung der Gemeindewege.
6. Zurkenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.06.2019 zur Streusalzbestellung.
7. Dienstleistungsauftrag zur Studie zur Wassergewinnung „Regenberg/Phase II“. Genehmigung eines Nachtrags über Mehrkosten.
8. Entwurf des Kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-SANKT VITH& (PCAR) hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“. Provisorische Annahme.
9. Endgültiger Beschluss über die Verlegung eines öffentlichen Weges, welcher derzeit die Privatparzellen 60B und 51A der Flur B in Bütgenbach, Langen Driescher teilt, und Tausch mit dem Eigentümer dieser beiden Parzellen.
10. Genehmigung eines Standortvertrags mit Out of home media OHG für die Installation von 2 Plakatvitrienen.
11. Bezeichnung der Mitglieder in den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK).
12. Projekt zum Anbau eines Geräteraumes an die Schulturnhalle Elsenborn. Genehmigung der Abänderung des Lastenheftes.
13. Genehmigung zum Ankauf von Techniktürmen für die Gemeindeschulen.

---

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.06.2019.**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 06.06.2019 wird einstimmig angenommen.

#### **2° Beantragung des Titels eines Ehren-Bürgermeisters für Herrn Emil DANNEMARK.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018 hinsichtlich der Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden;

In Erwägung, dass Herr Emil DANNEMARK, ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach, welcher am 03.12.2018 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, die besonderen Bedingungen erfüllt, welche in Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.1980 aufgeführt sind, nämlich:

- von tadelloser Führung sein und
- mindestens 10 Jahre in derselben Gemeinde das Amt des Bürgermeisters ausgeübt zu haben.

In Anbetracht dessen, dass Herr DANNEMARK durch Königlichen Erlass vom 11.12.2000 sowie durch die Beschlüsse des Gemeinderates vom 04.12.2006 und vom 03.12.2012 jeweils zum Bürgermeister gewählt, beziehungsweise durch das Mehrheitsabkommen bezeichnet wurde und dieses Amt somit durchgehend vom 02.01.2001 bis zum 03.12.2018 bekleidete;

In Anbetracht dessen, dass Herr DANNEMARK somit während annähernd achtzehn Jahren das Amt des Bürgermeisters inne hatte;

In Erwägung dessen, dass es somit angemessen erscheint, Herrn DANNEMARK aufgrund seiner Verdienste während den vorgenannten Zeiträumen den Titel "Ehrenbürgermeister der Gemeinde Bütgenbach" zu verleihen;

In Anbetracht dessen, dass er in einem Schreiben vom 15.05.2019 sein schriftliches Einverständnis gegeben hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Den Antrag auf Verleihung des Titels eines Ehren-Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach für Herrn Emil DANNEMARK bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens einzureichen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Akte zusammenzustellen.

### **3° Verleihung des Titels eines Ehren-Schöffen an Herrn Erwin FRANZEN und Herrn Edgar FINK.**

#### **a. Verleihung des Titels „Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach“ an Herrn Erwin FRANZEN**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018 hinsichtlich der Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden;

In Erwägung, dass Herr Erwin FRANZEN, ehemaliger Schöffe der Gemeinde Bütgenbach, welcher am 03.12.2018 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, die besonderen Bedingungen erfüllt, welche in Artikel 4 des Gesetzes vom 10.03.1980 aufgeführt sind, nämlich:

- von tadelloser Führung sein und
- mindestens 10 Jahre in derselben Gemeinde das Amt eines Schöffen ausgeübt zu haben.

In Anbetracht dessen, dass Herr FRANZEN mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.01.2001 und vom 04.12.2006 jeweils zum Schöffen gewählt, beziehungsweise durch das Mehrheitsabkommen bezeichnet wurde und dieses Amt somit durchgehend vom 02.01.2001 bis zum 03.12.2012 bekleidete;

In Anbetracht dessen, dass Herr FRANZEN somit während mehr als 11 Jahren das Amt eines Schöffen inne hatte;

In Erwägung dessen, dass es somit angemessen erscheint, Herrn FRANZEN aufgrund seiner Verdienste während den vorgenannten Zeiträumen den Titel "Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach" zu verleihen;

In Anbetracht dessen, dass er in einem Schreiben vom 16.05.2019 sein schriftliches Einverständnis gegeben hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herrn Erwin FRANZEN den Titel „Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach“ zu verleihen.

#### **b. Verleihung des Titels „Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach“ an Herrn Edgar FINK:**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 10.03.1980 über die Verleihung der amtsbezogenen Ehrentitel an Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der Räte der öffentlichen Sozialhilfezentren oder ehemaligen Unterstützungskommissionen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30.09.1981 zur Festlegung der Verleihungsmodalitäten der amtsbezogenen Ehrentitel;

Aufgrund des Rundschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.10.2018 hinsichtlich der Verleihung von amtsbezogenen Ehrentiteln in den untergeordneten Behörden;

In Erwägung, dass Herr Edgar FINK, ehemaliger Schöffe der Gemeinde Bütgenbach, welcher am 03.12.2018 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, die besonderen Bedingungen erfüllt, welche in Artikel 4 des Gesetzes vom 10.03.1980 aufgeführt sind, nämlich:

- von tadelloser Führung sein und

- mindestens 10 Jahre in derselben Gemeinde das Amt eines Schöffen ausgeübt zu haben.

In Anbetracht dessen, dass Herr FINK mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.01.1989 und vom 02.01.1995 jeweils zum Schöffen gewählt wurde und dieses Amt somit durchgehend vom 02.01.1989 bis zum 02.01.2001 bekleidete;

In Anbetracht dessen, dass Herr FINK somit während 12 Jahren das Amt eines Schöffen inne hatte;

In Erwägung dessen, dass es somit angemessen erscheint, Herrn FINK aufgrund seiner Verdienste während den vorgenannten Zeiträumen den Titel "Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach" zu verleihen;

In Anbetracht dessen, dass er in einem Schreiben vom 12.06.2019 sein schriftliches Einverständnis gegeben hat;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35:

BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Herr BRUSSELMANS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Frau REUTER-GEHLEN):

- Herrn Edgar FINK den Titel „Ehren-Schöffe der Gemeinde Bütgenbach“ zu verleihen.

#### **4° Beschützende Werkstätte “Die Zukunft” VoG. Genehmigung einer finanziellen Beteiligung für die Jahre 2019-2024.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ VoG in Meyerode seit Jahren ein jährlicher Funktionszuschuss gewährt wird und die Beschützende Werkstätte durch diese finanzielle Beteiligung der Eifelgemeinden von Kreditaufnahmen absehen kann und somit den Haushalt von belastenden Zinsen freihält;

Nach Durchsicht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.02.2002 und vom 28.05.2008, womit der Gemeinderat der VoG „Die Zukunft“ in Meyerode einen jährlichen Zuschuss gewährte, welcher auf dem folgenden Verteilerschlüssel basiert:

- zu 50% auf Grundlage der Bevölkerung in den 5 Eifelgemeinden
- zu 50% auf Grundlage der Herkunftsgemeinde der Beschäftigten;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ VoG vom 06.06.2019, womit diese um eine Verlängerung der bestehenden Vereinbarung um weitere 5 Jahre, also bis zum Jahr 2024 bittet;

In Anbetracht dessen, dass die Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ hiesigen Behinderten eine sinnvolle Beschäftigung in annehmbarer Entfernung von ihrem Wohnort bietet und zahlreiche der beschäftigten Personen aus der Gemeinde Bütgenbach stammen;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diese Einrichtung auch weiterhin finanziell zu unterstützen, und dies unter Berücksichtigung der unter den Eifelgemeinden getroffenen Vereinbarung über die Bezuschussung derartiger Sozialeinrichtungen;

In Anbetracht dessen, dass am 12.06.2019 zwischen den Bürgermeistern der 5 Eifelgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Verantwortlichen der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ ein Treffen zwecks Besprechung des jährlichen Gemeindeguschusses stattgefunden hat;

In Erwägung, dass bei dieser Beratung vorgeschlagen wurde, die finanzielle Unterstützung der fünf Gemeinden für den Zeitraum von 2019 bis 2024 bei 45.000 € pro Jahr zu belassen, vorbehaltlich der Zustimmung der fünf Gemeinderäte;

In Erwägung, dass sich der Verteilerschlüssel zwischen den Gemeinden nach wie vor wie folgt gestalten sollte:

- 50 % entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinden und
- 50 % entsprechend der Herkunft der bei der Beschützenden Werkstätte beschäftigten behinderten Personen;

In Erwägung, dass die Kostenbeteiligung für die Gemeinde Bütgenbach für das Jahr 2019 demnach 8.147,00 € beträgt;

Aufgrund von Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Gemeinde Bütgenbach beteiligt sich für den Zeitraum von 2019 bis 2024 an dem von den 5 Eifelgemeinden gewährten jährlichen Zuschuss in Höhe von 45.000 € zugunsten der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ VoG in Meyerode, welcher in Anwendung des folgenden Verteilerschlüssels zwischen den 5 Eifelgemeinden aufgeteilt wird:

- 50 % entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinden am 01.01. des Zuschussjahres und
- 50 % entsprechend der Wohnsitzgemeinde der bei der Beschützenden Werkstätte beschäftigten behinderten Personen am selben Stichtag.

Für das Jahr 2019 beträgt der Zuschuss 8.147,00 €.

**Artikel 2:** Gegenwärtige Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland und Sankt Vith, womit sich diese ebenfalls gemäß dem vereinbarten Verteilerschlüssel und für die angeführte Dauer an diesem Zuschuss beteiligen.

**Artikel 3:** Das Gemeindegkollegium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**Artikel 4:** Gegenwärtiger Beschluss wird folgenden Einrichtungen zur Kenntnisnahme übermittelt:

- Der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben;
- Den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland und Sankt Vith;

- Der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft“ VoG in Meyerode;
- Dem Finanzdirektor.

## **5° Genehmigung eines Zusammenarbeitsabkommens zur Verwaltung der Gemeindefeue.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Anforderungen an die Dienste der Verwaltung die Nutzung von effizienter Software zwecks Zugriff auf kartografische Daten sowie die Eingabe diesbezüglicher Informationen in ein System, ggf. mittels Webanwendung erfordern;

In Anbetracht dessen, dass die Provinz Lüttich, im Verband mit den Provinzen Luxemburg und Namur und der AIVE, seit einiger Zeit eine derartige GIG-Anwendung zur Verfügung stellt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. Mai 2017 bezüglich des Beitritts der Gemeinde zum GIG über die Provinz Lüttich, womit die Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der kartografischen Dienstleistung der GIG-Vereinigung an Lokalbehörden der Provinz Lüttich angenommen wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg und der Verband der wallonischen Provinzen am 21. August 2017 beschlossen haben, die VoG Groupement d'Informations Géographiques (kurz GIG) zu gründen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2019 der VoG GIG beigetreten ist, um auch weiterhin in den Gemeindediensten über die entwickelten und verwendeten Lösungen verfügen zu können, wobei aktuell drei Module entwickelt wurden: Urbanismus, Friedhöfe und Wegewesen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde als Mitglied der VoG GIG das Modul „Wegewesen“ ohne Mehrkosten nutzen kann;

In Anbetracht dessen, dass durch diese Anwendung die Gemeinde einen umfassenden Überblick über den Zustand des kommunalen Straßennetzes erhält, sodass die Gemeinde vorausschauend planen und rechtzeitig handeln kann, um die Gemeindefraßen bestmöglich zu erhalten;

In Erwägung, dass für die Nutzung dieser Anwendung jedoch vorab eine Bestandsaufnahme des Zustands der Gemeindefraßen erstellt werden muss, wofür die Mitarbeit eines Personalmitgliedes der Provinz notwendig ist, welches durch einen Mitarbeiter der Gemeinde assistiert wird;

In Erwägung, dass für die vom Personalmitglied der Provinz Lüttich zu erbringenden Leistungen ein diesbezügliches Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Provinz Lüttich und der Gemeinde abgeschlossen werden muss;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines solchen Zusatzabkommens;

In Erwägung, dass laut dieses Zusammenarbeitsabkommens die Kosten für die Intervention dieses Personalmitgliedes der Provinz pro Kilometer Straße, die in die Bestandsaufnahme aufgenommen werden sollen, berechnet werden (eine Pauschale für die Leistungen von 65 €/km Straße, plus Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, ...);

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung der Provinz in Höhe von rund 6.377,53€ inklusive MwSt. bei einer geschätzten Anzahl von 85 Kilometer Straßen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 151 §1 und 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seiner Artikel 30 ff.;

In Anbetracht dessen, dass die Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da:

- das Abkommen auf die Durchführung einer engen Kooperation zwischen den Vertragsparteien abzielt, in Form eines Austauschs von Erfahrungen und kartografischen Daten im Rahmen der gemeindeübergreifenden Projekte, die die Provinz gemäß ihrer allgemeinen politischen Erklärung für die Legislaturperiode 2019-2024 unterstützen möchte, das Kartografie-Portal des

GIG-Verbandes zudem im Wesentlichen auf den Erhalt des kommunalen und provinziellen Erbes ausgerichtet ist und der durchgeführte Auftrag demnach als gemeinsamer Auftrag der Vertragsparteien verstanden werden kann;

- das Abkommen ausschließlich zwischen öffentlichen Vertragsparteien geschlossen wird;
- die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt und keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber privaten Unternehmen darstellt und
- die Zielsetzung des vorliegenden Abkommens dem öffentlichen Interesse entspricht.

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der vorliegende Entwurf des Zusammenarbeitsabkommens mit der Provinz Lüttich zur Verwaltung der Gemeindegewege wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind beauftragt das vorliegende Abkommen zu diesem Zweck zu unterzeichnen.

**Art. 3:** Die Kosten für die Erstellung der Bestandsaufnahme der Gemeindegewege von ca. 6.377,53 € inkl. MwSt, werden genehmigt.

Abschrift der vorliegenden Beschlussfassung wird der Provinz Lüttich übermittelt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **6° Zurkenntnisnahme des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.06.2019 zur Streusalzbestellung.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.06.2019 zur Streusalzbestellung;

In Anbetracht, dass das Kollegium die Dringlichkeit der getroffenen Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt;

Aufgrund des Artikels 151 §1, Absatz 2 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018:

NIMMT:

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 11.06.2019 betreffend die Bestellung von zusätzlichem Streusalz über die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich zur Kenntnis;

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird der Akte beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **7° Dienstleistungsauftrag zur Studie zur Wassergewinnung „Regenberg/Phase II“. Genehmigung eines Nachtrags über Mehrkosten.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.04.2018, mit welchem der Gemeinderat die Mehrkosten für Studien und andere Leistungen im Zusammenhang mit der Bohrung eines neuen Brunnens P5 im Bereich der bestehenden Bohrung auf „Regenberg“ an das Büro SGS in Gembloux über einen Betrag von 26.541,75 € zzgl. MwSt. genehmigte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 09.10.2018, mit welchem das Kollegium den Dienst „öffentliche Arbeiten“ mit der Übermittlung der vom Studienbüro SGS geforderten Informationen zur Trockenperiode im Herbst 2018 beauftragte;

Aufgrund der vorliegenden Rechnung über 3.764,00 € zzgl. MwSt. für die Bearbeitung dieser Daten;

Aufgrund des am 04.06.2019 vom Finanzdirektor erstellten Gutachten vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 874/73214-60/2018 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2019:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegende Aufstellung von Mehrkosten für Studien und andere Leistungen in Zusammenhang mit dem Studienauftrag zur Wassergewinnung an das Büro SGS in Gembloux über einen Betrag von 3.764,00 € ohne MwSt. werden hiermit angenommen.

**Art. 3:** Der gegenwärtige Beschluss wird den Unterlagen der Endabrechnung des Dienstleistungsauftrages beigelegt.

Mitteilung hiervon ergeht:

- an die Aufsichtsbehörde;
- die SPGE;
- an das beauftragte Unternehmen SGS.

#### **8° Entwurf des Kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-SANKT VITH“ (PCAR) hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“. Provisorische Annahme.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 46ff. des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUPE), durch welche die Prozedur der Ausarbeitung der kommunalen Raumordnungspläne (kurz: PCAR) festgelegt ist;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und vom 28.08.1979 über die Festlegung der Sektorenpläne „MALMEDY-ST.VITH“ und „HOHES VENN-EIFEL“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 20.07.1989 über die Eintragung einer Gewerbezone längs der Straße BÜTGENBACH- BÜLLINGEN auf dem Gebiet beider Gemeinden am Ort genannt „Domäne“;

In Anbetracht, dass die gemeindeübergreifende Gewerbezone „Domäne“ als Zone für gemischte wirtschaftliche Aktivitäten innerhalb des Sektorenplans „Malmedy-St. Vith“ eingestuft ist und dass die Gemeinde BÜTGENBACH (gemeinsam mit der Gemeinde BÜLLINGEN) aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 09.08.2007 bei der Wallonischen Regionalregierung in NAMUR einen Antrag auf teilweise Abänderung des Sektorenplans „Malmedy-St.Vith“ zwecks Erweiterung der gemeindeübergreifenden Gewerbezone „Domäne“ gestellt hatte;

Nach Durchsicht der Entscheidungen der Wallonischen Regierung vom 17.07.2008 und vom 29.10.2010 über die Aktivierung eines Prioritätenplans (ZAEbis) für gemischte Gewerbegebiete (frz.: "Zone d'activité économique mixte", kurz: ZAE);

Aufgrund eines Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10.01.2012, mit welchem dieses, gemeinsam mit dem Kollegium der Gemeinde BÜLLINGEN, die Interkommunale SPI damit beauftragte, die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines PCAR im Hinblick auf die Erweiterung der ZAE-DOMÄNE in die Wege zu leiten;

Nach Durchsicht des prinzipiellen Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2013 über die Erstellung eines PCAR und die Gutheißung der Bezeichnung des Studienbüros;

In Erwägung, dass am 08.10.2014 bezüglich dieser Akte eine vorherige Informationsversammlung für die Öffentlichkeit durchgeführt wurde;

Nach Durchsicht des bedingt günstigen Gutachtens des Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBRM) vom 09.10.2014;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2015 bzgl. der Annahme der durch die SPI zugestellten Basisakte und der Zurkenntnisnahme des Protokolls der vorherigen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit vom 08.10.2014, sowie von drei

Schreiben vom 14.10.2014 und vom 22.10.2014, in denen interessierte Bürger weitere Bemerkungen und zu beachtende Punkte anführten;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 15.10.2015, mit welchem die Ausarbeitung eines PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ hinsichtlich der Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“ genehmigt wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.07.2016 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ zur Genehmigung einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden BÜTGENBACH und BÜLLINGEN und der Interkommunalen SPI im Hinblick auf die Erweiterung der Gewerbezone „Domäne“;

Nach Durchsicht des vom Studienbüro AUPA im Auftrag der SPI hinterlegten Vorprojektes des PCAR, welches die Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage), die PCAR-Perimeter, die Kompensationsperimeter, die Einrichtungsoptionen, die Auflagen sowie alle diesbezüglichen Karten und weitere Anhänge beinhaltet;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.05.2017 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“: Gutheißen des Vorprojektes eines abweichenden Bebauungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Domäne“ und Zustellung dieser Beschlussfassung, sowie des Vorprojektes des PCAR und des Projektes zur Festlegung des Inhalts des UVB an die CRAT, die CWEDD, die DGO3 und die Beauftragte Beamtin zwecks Begutachtung;

Nach Durchsicht der Gutachten der CRAT vom 01.09.2017 und der DGO3 vom 22.08.2017 und in Erwägung, dass festzuhalten ist, dass der CWEDD formell und ungeachtet seines Schreibens vom 11.07.2017 kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2017 bezüglich des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne/Schwarzenbach“: Annahme des Projektes zum Inhalt des UVB (RIE) und Bestimmung des Projektauthors eines Umweltverträglichkeitsberichtes;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens der Beauftragten Beamtin vom 08. April 2019, welches eine Empfehlung enthält;

In Erwägung, dass der definitive Entwurf des PCAR – der sowohl in deutscher, als auch in französischer Sprache vorliegt **und der integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist** – eine Analyse der bestehenden Situation (bestehende Rechtslage und bestehende Sachlage) beinhaltet, die Einrichtungsoptionen und Auflagen, die Kartenwerke und den UVB beinhaltet;

In Erwägung, dass im definitiven Entwurf des PCAR die Empfehlungen des UVB integriert wurden;

In Erwägung, dass der aktuelle Perimeter des geplanten neuen PCAR, genannt „Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“, sich ausschließlich auf in der landwirtschaftlichen Zone gelegenes Gelände bezieht und dass die beantragte Erweiterung unabdingbar für die wirtschaftliche Stabilität und Weiterentwicklung beider Gemeinden ist;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 21.05.2019, mit welchem das Kollegium dem definitiven Entwurf des PCAR zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST.VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten Gewerbezone „Domäne“ zustimmte und dem Gemeinderat zur weiteren Veranlassung zugestellt und unterbreitet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde über einen KBARM (CCATM) verfügt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der definitive Entwurf des Kommunalen Flächennutzungsplans (PCAR) zur Revision des Sektorenplans „MALMEDY-ST. VITH“ im Hinblick auf die Erweiterung der gemischten



Nach Durchsicht des Einverständnisses des Privateigentümers Herrn MERTES Heinrich zum kostenlosen Tausch der Flächen vom 25.03.2019:  
BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Resultat der öffentlichen Untersuchung und vom Protokoll über eine commodo et incommodo Untersuchung und genehmigt die Verlegung des öffentlichen Weges gemäß vorgenanntem Vermessungsplan der Landmesserin Alexandra CORMANN.

**Artikel 2:** Der Entwidmung (Desaffektierung) des Geländes, auf dem der o.g. Fußweg bisher verlief, mit dem Ziel dieses gegen das Gelände für den neu geschaffenen öffentlichen Weg zu tauschen, wird hiermit zugestimmt.

**Artikel 3:** Der damit verbundene kostenlose Geländetausch mit dem Privateigentümer MERTES Heinrich gemäß vorliegendem Vermessungsplan der Landmesserin Frau Alexandra CORMANN vom 13.03.2019 wird ebenfalls genehmigt. Das hierzu vorliegende Modell einer Tauschurkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an die Regierung der Wallonischen Region, vertreten durch die OGD4.

Gemäß Artikel 17 des Dekretes vom 06.02.2014 wird der vorliegende Beschluss unverzüglich und während einer Dauer von 15 Tagen ausgehängen und darüber hinaus den betroffenen anliegenden Eigentümern notifiziert.

### **10° Genehmigung eines Standortvertrags mit Out of home media OHG für die Installation von 2 Plakatvitrinen.**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Out Of Home Media OHG (nachstehend „OOH“), welches auf die Installation und Betreuung von Plakatvitrinen spezialisiert ist, gerne mit dem Einverständnis der Gemeinde 2 Plakatvitrinen in der Gemeinde Bütgenbach aufstellen möchte;

In Erwägung, dass die OOH der Gemeinde einen Entwurf eines Standortvertrags unterbreitete, womit die Gemeinde der OOH erlauben würde, zwei Plakatvitrinen an zwei Standorten zu installieren und kommerziell zu betreiben;

In Erwägung, dass diese 2 Plakatvitrinen in Bütgenbach auf der Monschauer Straße in der Nähe des Marktplatzes und in Kùchelscheid/Leykaul, Am Breitenbach neben der Ravelstrecke installiert werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass laut der vorgeschlagenen Standortvereinbarung die Leistungen der OOH wie folgt beschrieben werden:

- „Zurverfügungstellung und Anlieferung der Plakatvitrinen (PV)
- 12-maliger Druck und Aushang pro Jahr in allen genehmigten Geräten in der Gemeinde
- Pflege (Reinigung, technische Kontrolle, ...)
- Unterstützung bei Layout und Design der Plakate durch unsere interne Grafikabteilung gegen Aufpreis. (Beispielsweise zu Events der Gemeinde)
- Anbringung eines A0-Posterrahmens auf der Rückseite der PV;“

In Anbetracht dessen, dass die Leistungen der Gemeinde laut dieser Vereinbarung die folgenden wären:

- „Zurverfügungstellung der Stellplätze inkl. Fundament & Stromanschluss
- Hilfestellung bei der Installation der Geräte durch den Bauhof
- Stromzufuhr, Stromversorgung 24/24 h, Übernahme Stromkosten;“

In Erwägung, dass die Stromkosten für diese zwei Plakatvitrinen auf ca. 60,00 € pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung, dass die Gemeinde als Gegenleistung jeweils einen Platz pro Plakatvitrine für ihre eigenen Plakate erhält, wobei die Zahl der Motive auf 12 pro Jahr begrenzt ist;

In Erwägung, dass dieses Abkommen darüber hinaus keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat;

Angesichts dessen, dass diese Vereinbarung für eine Dauer von 5 Jahren ab dem Tag der Inbetriebnahme der Geräte abgeschlossen wird, und sich gegebenenfalls stillschweigend um die gleiche Dauer verlängern würde, wenn keine der Vertragsparteien den Vertrag zwischen dem 6. und 3. Monat vor Vertragsende kündigt;

In Erwägung, dass es sich hierbei um einen Exklusivvertrag handelt, sodass sich die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dazu verpflichtet, keine gleichartigen Werbeträger von anderen Anbietern auf dem Gebiet der Gemeinde installieren zu lassen;

Nach eingehender Diskussion;

Nachdem der Vorschlag von Ratsmitglied Frau Ursula REUTER-GEHLEN zur Vervollständigung des Artikels 4.1 des Vertrags durch die nachfolgende Klausel mehrheitlich angenommen wurde: *"Die OOH garantiert der Gemeinde, dass Letztere in jedem Fall mindestens 12 Plakate pro Jahr und pro Plakatvitrine kostenlos aushängen kann."*;

Aufgrund von Artikel 35 und 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) gegenüber 3 Nein-Stimmen (Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS und Herr BRUSSELMANS) bei 2 Enthaltungen (Herr VELZ und Frau HEINEN-SCHOMMER):

- das vorliegende Abkommen zwischen der Gesellschaft Out of Home Media OHG in Eupen betreffend das Installieren und das kommerzielle Betreiben von 2 Plakatvitrinen auf dem Gebiet der Gemeinde wird hiermit mit folgendem Zusatz zu Artikel 4.1 *in fine* angenommen:

*"Die OOH garantiert der Gemeinde, dass Letztere in jedem Fall mindestens 12 Plakate pro Jahr und pro Plakatvitrine kostenlos aushängen kann."*

- der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin sind mit der Unterzeichnung des abgeänderten Standortvertrags beauftragt.

Mitteilung hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor.

## **11° Bezeichnung der Mitglieder in den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK).**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung, insbesondere von Artikel 16.1, der den Gemeinderat zur Schaffung eines Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) aufruft;

Aufgrund des Programmdekretes vom 02.03.2015, welches die Schaffung von kommunalen Beiräten für Kinderbetreuung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes auferlegt;

In Erwägung, dass in der Gemeinde BÜTGENBACH ein Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) besteht, die Zusammensetzung der Mitglieder jedoch neu festgelegt werden sollte;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Nachstehende effektive Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung zu bezeichnen:

<u>Einrichtung</u>	<u>Effektive Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitglieder</u>
Gemeindegremium	Herr Charles SERVATY	Frau Nadia SARLETTE
Öffentliches Sozialhilfzentrum	Frau Erika MARGRAFF	Frau Myriam MACKELS
Gemeindeschule		
BÜTGENBACH-NIDRUM	Frau Bianca HERMANN	Frau Heike FRANTZEN

Gemeindeschule WEYWERTZ-ELSENBORN ZFP BÜTGENBACH Elternvereinigung BÜTGENBACH	Herr Siegfried MREYEN  Frau Petra GROMMES Frau Michaela KAMMERER	Frau Anita HERBRAND  Frau Doris LANGER Frau Evelyne SCHÖPGES
Elternvereinigung NIDRUM Elternvereinigung WEYWERTZ Elternvereinigung ELSENBORN	Herr Freddy SCHWALL Herr Yves DA MATA Herr Thierry RADER	Frau Inês HEINEN Herr Patrick SARLETTE Frau Dajana VAN BEEK

**Artikel 2:** Nachstehende Mitglieder mit beratender Stimme für den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung zu bezeichnen:

<u>Einrichtung</u>	<u>Name</u>
Vertreter des Ministers	<i>Noch vom zuständigen Minister zu bezeichnen</i>
Vertreter des Fachbereichs Kaleido-DG	Frau Sabrina THIELEN Frau Danielle SCHÖFFERS
Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung	Frau Eliane RICHTER

**Artikel 3:** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Artikel 4:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem zuständigen Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-DG) zugestellt.

### **12° Projekt zum Anbau eines Geräteraumes an die Schulturnhalle Elsenborn. Genehmigung der Abänderung des Lastenheftes.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2018, mit welchem die Vergabebedingungen der Arbeits- und Lieferaufträge für den Anbau eines Geräteraumes an die Schulturnhalle Elsenborn festgelegt wurden;

In Erwägung dessen, dass das Projekt in den Infrastrukturplan 2019 verschoben wurde;

In Anbetracht dessen, dass das technische Aufmaß innerhalb der Lose 1 bis 5 aufgrund der erweiterten Anforderungen des Brandschutzgutachtens der Hilfeleistungszone, welches im Rahmen der Baugenehmigungsprozedur eingegangen ist, ergänzt werden musste;

Aufgrund der Bemerkungen seitens der Unternehmer im Rahmen der ersten Ausschreibung, denen bei dem nun vorliegenden Lastenheft Rechnung getragen wurde;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Arbeiten und Lieferungen zu einem Gesamtbetrag von ca. 70.120,75 € ohne MwSt. betreffend den Anbau eines Geräteraumes an die Schulturnhalle Elsenborn;

Nach Durchsicht der vorliegenden besonderen Lastenhefte mit Aufmaß zwecks Vergabe der Arbeits- und Lieferaufträge, und zwar:

- Los 1: Fundament, Bodenplatte und Außenbereich, geschätzt auf 17.682,50 € ohne MwSt.;
- Los 2: Geräteraum mit Flachdach, geschätzt auf 33.133,25 € ohne MwSt.;
- Los 3: Innen- und Außenschreinerei, geschätzt auf 13.305,00 € ohne MwSt.;
- Los 4: Elektroinstallation, geschätzt auf 3.500,00 € ohne MwSt.;
- Los 5: Anstricharbeiten, geschätzt auf 2.500,00 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt zum Anbau eines Geräteraumes an die Schulturnhalle Elsenborn in den Infrastrukturplan 2019 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 80 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe der Arbeits- und Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Arbeiten sowie des Gesetzes vom 16.02.2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Anbau eines Geräteraumes an die Schulturnhalle Elsenborn über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 70.120,75 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe der Arbeits- und Lieferaufträge erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Das vorliegende Lastenheft über die Auftragsvergabe wird hiermit angenommen.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/72421-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2019.

**Art. 4:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2019 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **13° Genehmigung zum Ankauf von Techniktürmen für die Gemeindeschulen.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung über einen Gesamtbetrag von ca. 25.155,00 € zzgl. MwSt. betreffend die Lieferung von sogenannten Techniktürmen für die Gemeindeschulen Bütgenbach, Nidrum, Weywertz und Elsenborn;

Aufgrund der Zuschusszusage des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.05.2019 in Höhe von 60 %;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf von sogenannten Techniktürmen für die Gemeindeschulen Bütgenbach, Nidrum, Weywertz und Elsenborn über einen Gesamtbetrag von ca. 25.155,00 € zzgl. MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Arbeits- und Lieferauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 722/74101-98 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2019.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Die Sekretärin,  
gez. V. KRINGS

Namens des Rates:

Der Vorsitzende,  
gez. D. FRANZEN

---